

## **Bericht über die Erfahrungen beim Vollzug der Informationsfreiheitssatzung**

### **Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13619**

1 Anlage

#### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.12.2013 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die am 26.01.2011 beschlossene Informationsfreiheitssatzung trat am 01.04.2011 in Kraft. Im Beschluss über die Einführung der Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt München (im Folgenden: Informationsfreiheitssatzung) vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05676) hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, bis Ende des Jahres 2013 einen Bericht über die Erfahrungen beim Vollzug der Informationsfreiheitssatzung vorzulegen.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Beantwortung der Anträge auf Informationserteilung nach der Informationsfreiheitssatzung wurde dezentral organisiert, da die aktenführenden und fachkundigen Stellen im Einzelfall bessere Kenntnisse über die vorliegenden Informationen besitzen und das eventuelle Vorliegen von Ausschlussgründen (§ 6 Informationsfreiheitssatzung) besser beurteilen können. Zur Unterstützung der städtischen Dienststellen wurden vom Direktorium nach Beschluss der Satzung und vor deren Inkrafttreten Informationsveranstaltungen durchgeführt sowie Praxishilfen entwickelt.

Zur stadtweiten Dokumentation des Vollzugs der Informationsfreiheitssatzung hat das Direktorium seit Inkrafttreten der Satzung in drei Berichtszeiträumen Daten über den Vollzug der Informationsfreiheitssatzung in den Referaten und Eigenbetrieben abgefragt. Der erste Berichtszeitraum umfasste das erste halbe Jahr seit Inkrafttreten (01.04.2011-30.09.2011), der zweite und dritte Berichtszeitraum umfasste die anschließenden beiden Jahre, so dass insgesamt Daten für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis 30.09.2013 vorliegen. Es wurden dabei insbesondere zu folgenden Fragen Daten erhoben: Gegenstand des Antrags; die von Antragstellung bis Beantwortung benötigte Zeit (Laufzeit); Informationserteilung; Begründung von Antragsabweisungen; Vorliegen von Klagen auf Informationserteilung; Gebühren. Eine Übersicht der erfassten Informationen liegt der Beschlussvorlage als **Anlage** bei.

Den vorliegenden Daten kann zunächst entnommen werden, dass mit der Einführung der Informationsfreiheitssatzung weder eine übermäßige Belastung der Stadtverwaltung insgesamt noch einzelner Referate oder Eigenbetriebe einherging. So wurden in den ersten zweieinhalb Jahren seit Inkrafttreten der Informationsfreiheitssatzung stadtweit insgesamt (nur) 39 Anträge gestellt, wobei auf kein Referat/Eigenbetrieb mehr als 5 Anträge entfielen. Bei insgesamt sieben Referaten/Eigenbetrieben wurde gar kein Antrag gestellt. Die Zahl der gestellten Anträge war zudem seit Einführung der Informationsfreiheitssatzung in jedem Berichtszeitraum leicht rückläufig, so dass zum jetzigen Zeitpunkt zu erwarten ist, dass der Verwaltungsaufwand auch in Zukunft nicht signifikant steigen wird.

Aus den Daten zur Gebührenerhebung lässt sich zudem ablesen, dass die Anträge auch im Einzelfall nur in seltenen Fällen hohen Verwaltungsaufwand verursachten. So wurden stadtweit nur in zwei Fällen Gebühren erhoben. Die weit überwiegende Anzahl von Auskünften wurde der Tarifgruppe 01, Tarifnummer 0111 der Kostensatzung zugeordnet, welche nur einschlägig ist, wenn es sich um „mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften“ handelt, also um Auskünfte, deren Bearbeitung gerade keinen hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

Die Beantwortungsquote der nach Informationsfreiheitssatzung verbeschiedenen Anträge (insgesamt 33)<sup>1</sup> ist hoch. In insgesamt 73% (= 24 Anträge) wurden die beantragten Informationen vollständig oder teilweise erteilt. 27% (9 Anträge) der Anträge wurden gänzlich abgewiesen. Bei den Abweisungsgründen trat eine gewisse Häufung bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auf (4 x Abweisungsgrund). In zwei Fällen war Grund der Abweisung fehlende Antragsberechtigung (Antragsteller keine natürliche Person), in zwei Fällen wurde abgewiesen, weil die begehrten Informationen nicht dem alleine von der Informationsfreiheitssatzung erfassten eigenen Wirkungskreis zugeordnet werden konnten. Zu den weiteren Abweisungsgründen zählten u. a. der Datenschutz und die Gefährdung des behördlichen Entscheidungsprozesses. Bei den gänzlich oder teilweise abgewiesenen Anträgen wurde in keinem Fall Klage auf Informationserteilung erhoben.

Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Informationsfreiheitssatzung vorgeschriebene Regelfrist für die Zugänglichmachung von Informationen (bzw. für die Abweisung des Antrags) von einem Monat ab Antragstellung konnte bei Anträgen, bei denen der Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung eröffnet war (insgesamt 36), in 67% der Fälle eingehalten werden. In 33% der Fälle wurde die Regelfrist überschritten, wobei es sich in den meisten Fällen um Fristüberschreitungen von max. zwei bis drei Wochen handelte. Zu den Gründen der Fristüberschreitungen liegen keine Daten vor.

Bei der Erhebung der Daten für den letzten Berichtszeitraum wurden die Referate und Eigenbetriebe Anfang Oktober 2013 zusätzlich befragt, ob aus ihrer Sicht Besonderheiten oder Probleme beim Vollzug der Informationsfreiheitssatzung aufgetreten sind. Es wurden von **keinem** Referat Besonderheiten oder Probleme beim Vollzug gemeldet.

Zusammenfassend sind die Erfahrungen beim Vollzug der Informationsfreiheitssatzung positiv. Wie bei Einführung der Satzung verwaltungsseitig erwartet, hält sich die Anzahl der Anträge in vertretbaren Grenzen. Die Referate melden keine Probleme im Vollzug. Das Ausbleiben von Klagen legt zudem nahe, dass auch seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller Einverständnis mit dem Vollzug der Informationsfreiheitssatzung durch die Landeshauptstadt München besteht. Auch wenn die Ein-Monats-Frist für die Zugänglichmachung von Informationen nicht immer eingehalten werden konnte, wird kein Änderungsbedarf gesehen, da bereits eine Verlängerungsmöglichkeit der Antragsbearbeitungsfrist in der Informationsfreiheitssatzung geregelt ist (§ 5 Abs. 3 Informationsfreiheitssatzung).

Da die Antragszahlen eher rückläufig waren und keine größeren Probleme im Vollzug bekannt sind, wird vorgeschlagen, die Satzung unverändert in Kraft zu lassen. Da die Satzung keine Befristung enthält, ist hierzu kein erneuter Beschluss nötig.

---

<sup>1</sup> Berücksichtigt wurden nur Anträge, die nicht von der jeweiligen Antragstellerin/dem jeweiligen Antragsteller zurückgezogen wurden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Amlong, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug der Informationsfreiheitssatzung wurde Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **IV. Abdruck von I. mit III. über den Stenografischen Sitzungsdienst**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.**

### **V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**